

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 042/2016
Beschlussvorlage		
Vorstandsbüro	öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	11.02.2016

Bürgeranregung gem § 24 der Gemeindeordnung
 hier: Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die Anregung der Republikaner, ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze zu erlassen, wird entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW als unzulässig zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit Datum vom 21.01.2016 stellt der Landesvorsitzende der Republikaner Nordrhein-Westfalen, Herr André Maniera, eine Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (Anlage 1).

Er regt an, ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze zu erlassen. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme, Anlage 2) vertritt die Verwaltung die Ansicht, der Antrag sei unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen geht, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen.

Daher seien die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen.

Gleichwohl sei der Bürgeranregung dem Rat vorzulegen, da der § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.